

# **Satzung über die Bestattungsgebühren der Stadt Windischeschenbach**

**vom 10. Dezember 2015**

*in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. März 2023*

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehend und Fälligkeit**

- (1) Die Bestattungsgebühren (§ 4) sowie Gebühren nach § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme bzw. der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4**

Als Bestattungsgebühren werden erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für die Dienstleistungen des Leichenwärters bei der Aufbahrung und Bestattung                                  | EUR 50,00  |
| 2. Für die Benutzung der Aufbahrungsräume einschließlich elektrischer Beleuchtung und evtl. Benutzung der Kühlung | EUR 260,00 |

3. Für die Nutzung der Aussegnungshalle einschließlich Dekoration, elektrischer Beleuchtung und evtl. Heizung	EUR 130,00
4. a) Für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen eines Grabes)	EUR 285,00
4. b) Für die Herstellung eines Kindergrabes bis 60 cm Sarglänge	EUR 90,00
4. c) Für die Urnenbeisetzung inkl. Urnengrabarbeiten, Leichenwärterdienste und Beisetzung	EUR 200,00
5. Zuschlag für die Vertiefung eines Grabes	EUR 70,00
6. Winterzuschlag für Grabherstellung in der Zeit vom 15.11. – 15.03.	EUR 35,00

Die unter Ziffer 2 und 3 festgesetzte Gebühr ermäßigt sich bei Sterbefällen von Kindern unter 12 Jahren um die Hälfte.

## § 5 Sonstige Gebühren

Gebühren, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtung berechnet.

## § 6

Diese Satzung tritt am 01. März 2011 in Kraft.

Windischeschenbach, den 11. Februar 2022

S t a d t  
Windischeschenbach

I.V.

gez. Budnik



Budnik  
Zweiter Bürgermeister